

Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Wilhelm Büchner Hochschule			
Ggf. Standort	Fachbereich Energie-, Umwelt- und Verfahrenstechnik			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Prozesssimulation in der Verfahrenstechnik			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Engineering (M.Eng.)			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 ECTS-Punkte			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Geplant: 01.01.2020			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	Planerische Grundlage für den Vollausbau: Insgesamt 200 Studierende über alle Semester			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	n.a.			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	n.a.			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur
Akkreditierungsbericht vom	08.10.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)): Die Qualifikationsziele auf Studiengangsebene müssen in der Prüfungsordnung sowie im Diploma Supplement ausführlicher beschrieben werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig

Kurzprofil des Studiengangs

Die Wilhelm Büchner Hochschule ist eine seit 1996 staatlich genehmigte und seit 2001 staatlich anerkannte Fernhochschule der Hochschule für Berufstätige Darmstadt GmbH. Hauptaufgabe der Wilhelm Büchner Hochschule ist es, Berufstätigen einen Bildungsabschluss auf Hochschulniveau und den Erwerb höherer beruflicher Qualifikation in der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu ermöglichen. Dazu führt die Wilhelm Büchner Hochschule grundständige Fernstudiengänge zum Erwerb eines Hochschulabschlusses und Fernstudiengänge zur berufsbegleitenden Fort- und Weiterbildung durch. Das Studienprogramm der Wilhelm Büchner Hochschule umfasst zurzeit 38 vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) genehmigte Studiengänge der vier Fachbereiche Informatik, Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen/Technologiemanagement sowie Energie-, Umwelt- und Verfahrenstechnik.

Der zu akkreditierende Studiengang ist am Fachbereich Energie-, Umwelt- und Verfahrenstechnik angesiedelt und soll dort der erste von mehreren Master-Studiengängen werden, der das Portfolio des Fachbereichs erweitert.

Wie alle Studiengänge der Hochschule handelt es sich bei dem zu akkreditierenden Programm um ein berufsbegleitend studierbares Fernstudium, welches den besonderen Bedürfnissen dieser Zielgruppe in Konzeption und Unterstützungsinstrumenten Rechnung trägt.

Der Studiengang beträgt je nach Eingangsqualifikation der Studierenden 3 oder 4 Semester (90-120 Leistungspunkte) Regelstudienzeit und soll diese dazu befähigen, sich in aktuelle technische Entwicklungen einzuarbeiten und einen Beitrag zu leisten, den Stand der Technik weiterzuentwickeln. Zudem soll er mit seinem anwendungsorientierten Profil den Absolvent(inn)en eine weiterführende Berufsqualifizierung vermitteln.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe sieht im zu akkreditierenden Fernstudiengang „Prozesssimulation in der Verfahrenstechnik (M.Eng.) eine sinnhafte Ergänzung des bisherigen Studienangebots der Wilhelm Büchner Hochschule. Als positiv erachtet sie dabei die Intention, Kenntnisse und Fähigkeiten der Prozesssimulation im Rahmen eines Fernstudiums zu vermitteln. Die Hochschule verfügt mit ihrem „Online Campus“ (eine Plattform, welche die Studierenden zum inhaltlichen Austausch mit Lehrenden und Kommiliton(inn)en nutzen können und die es zugleich ermöglicht, viele studienorganisatorische Aufgaben zu bewältigen (Einsendung von Prüfungsaufgaben, Anmeldungen zu Prüfungen, Buchung von Präsenzphasen-Teilnahmen und vieles mehr)) über ein sehr gutes Instrument zur Durchführung von Fernstudiengängen.

Im Studiengang werden Inhalte und Methoden vermittelt, welche die Absolvent(inn)en dazu befähigen, Modellierung und Simulation von Prozessen und Anlagen auf verschiedenen Gebieten (z.B. Chemische, Lebensmittel- oder Bioverfahrenstechnik) anzuwenden.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	5
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	5
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	5
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	5
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	6
Modularisierung (§ 7 MRVO)	6
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	6
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) ..	7
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	7
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	8
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	8
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	8
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	8
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	9
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	14
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	15
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	16
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	16
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	16
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	16
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	17
3 Begutachtungsverfahren	18
3.1 Allgemeine Hinweise	18
3.2 Rechtliche Grundlagen	18
3.3 Gutachtergruppe	18
4 Datenblatt	19
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	19
4.2 Daten zur Akkreditierung	19
5 Glossar	20
Anhang	21

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Regelstudiendauer des Masterstudiengangs beträgt drei bzw. vier Semester und umfasst 90 bzw. 120 Leistungspunkte (LP). Sie richtet sich nach dem Umfang und den Inhalten des Vorstudiums. Absolvent(inn)en eines 7-semesterigen Verfahrenstechnikstudiums studieren die dreisemestrige Variante des zu akkreditierenden Masterstudiengangs. Absolvent(inn)en eines 6-semesterigen Verfahrenstechnikstudiums sowie Absolvent(inn)en verwandter ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge steht die 4-semesterige Variante offen. Es handelt sich um einen berufs begleitenden Fernstudiengang.

Durch die Zulassungsregelung wird sichergestellt, dass mit Abschluss des Masterstudiengangs 300 ECTS-Punkte erworben werden. Der Masterstudiengang stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang wird regelkonform als anwendungsorientiert definiert. Dies kommt auch in seiner Konzeption zum Ausdruck.

Der Masterstudiengang ist konsekutiv.

Der Studiengang sieht regelkonform eine Abschlussarbeit vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

In § 2 der „Prüfungsordnung des Master-Studiengangs ‚Prozesssimulation in der Verfahrenstechnik (M.Eng.)‘“ werden die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang definiert. Hiernach ist ein erfolgreicher Abschluss eines Erststudiums in der Verfahrenstechnik bzw. in einem gleichwertigen ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studium nachzuweisen. Absolvent(inn)en eines Studiengangs der chemischen Verfahrenstechnik mit wenigstens 210 Leistungspunkten werden für ein 3-semesteriges Masterstudium zugelassen. Absolvent(inn)en eines Bachelor-Studiums im Umfang von 180 Leistungspunkten müssen im Rah-

men einer Homogenisierungsphase (30 Leistungspunkte/ein Semester) weitere Kernkompetenzen in der Verfahrenstechnik erlangen. Das Studium verlängert sich somit auf 4 Semester.

Weiter sind für die Zulassung englische Sprachkompetenzen auf dem Sprachniveau B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen erforderlich.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zum Abschluss „Master of Engineering“. Der Studiengang ist der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften zuzuordnen, in welcher die oben genannte Abschlussbezeichnung möglich ist.

Es wird für das abgeschlossene Studium nur ein Grad vergeben.

Zum Abschlusszeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben, das der aktuellen Vorlage von HRK und KMK entspricht. Ein beispielhaft ausgefülltes Diploma Supplement in englischer Sprache wurde der Gutachtergruppe vorgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert. Mit Ausnahme des Moduls „Patentstrategien und –recht“ sind alle Module in einem Semester zu absolvieren.

In den Modulbeschreibungen sind Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Prüfungsformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit der Module, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module sowie Arbeitsaufwand und Dauer der Module vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. LP werden vergeben, sobald die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen erbracht werden. Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird mit 30 Stunden pro LP berech-

net.¹ Je Semester sind 30 LP zu erbringen. Im letzten Semester sind im Rahmen des Moduls „Masterarbeit, Veröffentlichung in englischer Sprache und Kolloquium“ 30 LP vorgesehen.

Für den Abschluss des Masterstudiums werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 ECTS-Punkte benötigt. Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt 30 LP.

Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 10 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nicht einschlägig.

¹ Allgemeine Bestimmungen für Hochschulzugang, Studium und Prüfungen der Wilhelm Büchner Hochschule Private Fernhochschule Darmstadt, § 5 (4)

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt, konnte noch keine Weiterentwicklung des Studiengangs stattfinden.

Bei der Begutachtung wurden neben der inhaltlichen Konzeption des Studiengangs die besonderen Herausforderungen und Bedingungen der Durchführungsform als Fernstudiengang thematisiert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Unter § 4 der "Prüfungsordnung (PO1) des Master-Studiengangs ‚Prozesssimulation in der Verfahrenstechnik‘ (M.Eng.)" vom 07.09.2018 werden die Qualifikationsziele des Studiengangs wie folgt definiert:

„(1) Der Master-Studiengang ‚Prozesssimulation in der Verfahrenstechnik‘ hat das Ziel, Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen auf Master-Ebene entsprechend dem Deutschen Qualifikationsrahmen für Hochschulzugänge zu vermitteln.

(2) Der Master-Studiengang vertieft die wissenschaftlichen Inhalte und Methoden der Verfahrenstechnik anhand der Modellierung und Simulation von Prozessen und Anlagen auf verschiedenen Gebieten (z. B. Chemische, Lebensmittel- oder Bioverfahrenstechnik). Der Studiengang vertieft die Lösungskompetenz der Studierenden für komplexe Probleme bei unvollständiger Information, die Abstraktionsvermögen und Denken in Systemzusammenhängen erfordert. Die im Studienverlauf eingesetzten methodischen Arbeitsweisen unterstützen die Studierenden bei der Anwendung dieser Vorgehensweise.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe kommt auf Basis der Antragsunterlagen sowie der Gespräche vor Ort zu der Einschätzung, dass dem Studiengang angemessene Qualifikationsziele zu Grunde liegen. Die Formulierung dieser Qualifikationsziele auf Studiengangsebene (in der Prüfungsordnung, siehe obiges Zitat, sowie im Diploma Supplement) ist derzeit nicht ausführlich genug.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Studiengänge umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/ Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Als positiv erachtet die Gutachtergruppe die stringente wissenschaftliche Heranführung der Studierenden an die Abschlussarbeit, für welche die Hochschule ein nachvollziehbares Konzept in der Selbstdokumentation (s.S. 17 f.) beschrieben hat.

Aus den Qualifikationszielen der einzelnen Module wird deutlich, dass der Studiengang zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolven(inn)en sowie der künftigen zivilgesellschaftlichen, poli-

tischen und kulturellen Rolle beiträgt. So beinhaltet der Studiengang die Module „Technikfolgenabschätzung“ sowie „Vertiefung Technikfolgenabschätzung“, welche explizit diesem Qualifikationsbereich zuträglich sind, wie die Hochschule in der Selbstdokumentation (S. 16/17) beschreiben konnte.

Der konsekutive Masterstudiengang ist vertiefend und verbreiternd ausgestaltet. Die Gutachtergruppe bestätigt zudem den anwendungsorientierten Charakter des Masterstudiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachtergruppe erachtet die Formulierung der Qualifikationsziele auf Studiengangsebene (in der Prüfungsordnung sowie im Diploma Supplement) auf dem derzeitigen Stand als nicht ausreichend. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher die folgende Auflage:

Die Qualifikationsziele auf Studiengangsebene müssen in der Prüfungsordnung sowie im Diploma Supplement ausführlicher beschrieben werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Zugangsvoraussetzungen wurden im Kapitel „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)“ beschrieben.

Im Rahmen des Masterstudiengangs ist das letzte Leistungssemester im kompletten Umfang von 30 LP der Erarbeitung der Masterthesis vorbehalten.

In der 3-semesterigen Studienvariante stehen somit noch zwei Semester für die Theorievermittlung zur Verfügung. Hiervon entfallen 15 LP auf Module der „Vertiefung der mathematisch-naturwissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Fächer“, 18 LP auf Module der „Vertiefung und Erweiterung verfahrenstechnischer Fächer“ und 9 LP auf Module zu „Patentstrategien und –recht“. Im Umfang weiterer 18 LP können die Studierenden 3 von insgesamt 5 angebotenen Modulen aus dem Schwerpunkt „Chemische Verfahrenstechnik“ wählen.

Sofern Studierende nicht die Voraussetzungen für die Zulassung in die 3-semesterige Variante des Studiengang erfüllen, müssen Sie vor Belegung der oben beschriebenen Module eine „Homogenisierungsphase“ im Umfang von 30 LP (ein Leistungssemester) absolvieren, in welcher diesen Inhalte vermittelt werden, welche sie in die Lage zum Erfolgreichen Absolvieren des Masterstudiums versetzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt für den zu akkreditierenden Studiengang ein stimmiges und sinnhaftes Studiengangskonzept fest.

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Es entspricht den fachlichen Standards.

Die Zusammensetzung der Module konnte insgesamt überzeugen. Das Studiengangskonzept umfasst an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen. Sie beziehen die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnen Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Dies wurde in den Gesprächen vor Ort und in der Präsentation des Online-Campus deutlich, welchen die Gutachter(innen) auch im Vorfeld der Begehung explorativ auf seine Funktionalität hin un-

tersuchen konnten. Dieser ist klar strukturiert, die Gutachter(innen) erkennen eine klare Fokussierung auf die Bedürfnisse und den Lernprozess der Studierenden. Der besondere Mehrwert dieses Elements für das Fernstudium wird in der Selbstdokumentation der Hochschule deutlich.

Für die Masterarbeit ist vorgesehen, dass für die Erstellung der Arbeit 25 LP, für das zu absolvierende Kolloquium 3 LP sowie für einen „Entwurf einer Veröffentlichung in englischer Sprache“ 2 LP vergeben werden. Die Gutachtergruppe erachtet es als einen guten Ansatz, die Absolvierenden an die Methodik von Veröffentlichungen heranzuführen, empfiehlt der Hochschule jedoch, die Vergabe von LPs nicht an einen Entwurf einer Veröffentlichung zu koppeln. Während der Vor-Ort-Begutachtung wurde seitens der Hochschule signalisiert, dass für die Vergabe dieser Leistungspunkte auch die Vorarbeit ausreichend sei, welche für eine Veröffentlichung notwendig ist. Dies wäre aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen und sollte so auch in der Prüfungsordnung sowie dem Modulhandbuch beschrieben werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Die Gutachtergruppe erachtet es als einen guten Ansatz, die Absolvierenden an die Methodik von Veröffentlichungen heranzuführen, empfiehlt der Hochschule jedoch, die Vergabe von LPs nicht an einen Entwurf einer Veröffentlichung zu koppeln.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Prüfungsordnung regelt unter § 22 der „Allgemeinen Bestimmungen für Hochschulzugang, Studium und Prüfungen der Wilhelm Büchner Hochschule Private Fernhochschule Darmstadt“ die Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention.

Ein allgemeines Mobilitätsfenster für mögliche Auslandsaufenthalte ist nicht formal im Curriculum verankert, jedoch ermöglicht die Struktur der Module einen Auslandsaufenthalt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die designierten Studierenden des berufsbegleitenden Fernstudiengangs nicht die klassische Zielgruppe für Auslandsaufenthalte sind, die Hochschule jedoch alle notwendigen Regelungen getroffen hat, um einen solchen zu ermöglichen.

In den Gesprächen vor Ort schilderte die Hochschule zudem eine Kooperation mit der California State University, an welcher Studierenden der Wilhelm Büchner Hochschule ein anrechenbarer Auslandsaufenthalt im Umfang von 3 Wochen ermöglicht wird. Dies soll auch den Studierenden des in diesem Verfahren zu akkreditierenden Studiengangs ermöglicht werden. Die Gutachtergruppe erachtet die Initiative der Hochschule in diesem Bereich als gut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

In Anlage 1 des Akkreditierungsantrags („Allgemeine Selbstdokumentation“) werden unter Abschnitt 2.2.1 allgemeine Informationen zu den Personalressourcen der Hochschule gegeben. So wird das System erläutert, nach welchem die Durchführung der Lehre in die Aufgabenbereiche „Autor(inn)en“ (zur Erstellung des Lehrmaterials), „Tutor(inn)en“ (für die fachliche Betreuung der Studierenden), „Dozent(inn)en“ (zur Durchführung von Lehrveranstaltungen) und „Prüfer(inne)n“ (zur Abhaltung von Prüfungen) aufgeteilt werden kann. Das System insgesamt ist aus Sicht der Gutachtergruppe nicht zu bemängeln.

In Anlage 8 des Akkreditierungsantrags wurden der Gutachtergruppe CVs von Personen zur Verfügung gestellt, welche als Modulverantwortliche im Rahmen des zu akkreditierenden Studiengangs eingesetzt werden sollen.

Die Antragsunterlagen enthalten angemessene Informationen darüber, welche(r) Lehrende(r) in welchem Modul bzw. Lehrbestandteil zum Einsatz kommen soll.

Im Modulhandbuch des Studiengangs sind Modulverantwortliche Professor(inn)en der Hochschule benannt worden.

Die Hochschule hat in ihrer Antragsdokumentation Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sowie zur Sicherung der Qualität der Fernlehrinhalte beschrieben und diese im Gespräch mit der Gutachtergruppe erläutert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte auf Basis der vorgelegten Informationen zur Feststellung kommen, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden wird. Anlage 8 der Selbstdokumentation enthält eine ausführliche Aufschlüsselung darüber, wer die jeweiligen Autor(inn)en der derzeit erstellten Fernlehrbriefe sind, welche im Studiengang eingesetzt werden sollen. Ebenfalls wurde deutlich, durch welche Lehrkräfte die weiteren Rollen bei der Durchführung des Studiengangs (Tutor(in), Dozent(in), Modulverantwortliche) abgedeckt werden. Es wurde anhand von Lebensläufen nachvollziehbar gemacht, über welche Qualifikationsprofile die designierten Modulverantwortlichen verfügen.

Die Gutachter(innen) beurteilen die beschriebenen Möglichkeiten zur Personalentwicklung auf dieser Basis als zufriedenstellend. Positiv bewertet die Gutachtergruppe die Unterlagen zur Schulung der Fernlehrbriefautoren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat in Anlage 1 des Akkreditierungsantrags („Allgemeine Selbstdokumentation“) Angaben zu den nicht-personellen Ressourcen gemacht. Hierzu zählen Informationen zur für einen Fernstudienbetrieb notwendigen Infrastruktur, zum Online-Campus „StudyOnline“ sowie zur Literaturversorgung der Studierenden.

Wie in der Antragsdokumentation beschrieben und in den Gesprächen vor Ort erläutert wurde, werden für die Durchführung des Studiengangs ausschließlich virtuelle Labore eingesetzt. Diese wurden beschrieben und in der Vor-Ort-Begehung besprochen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe erachtet die nicht-personelle Ausstattung als angemessen für die Durchführung des zu akkreditierenden Fernstudiengangs. Besonders der Online-Campus als wichti-

ges Element für die Durchführung eines Fernstudiengangs konnte die Gutachtergruppe überzeugen. Die Gutachtergruppe erachtet den Einsatz ausschließlich virtueller Labore nach mündlicher Erläuterung des Studiengangskonzepts unter Berücksichtigung der Zielgruppe (i.d.R. bereits in einem entsprechenden Arbeitsumfeld tätige Studierende) als angemessen, wenngleich sie den didaktischen Mehrwert real durchgeführter Versuche nicht vollständig ersetzen können. In der Selbstdokumentation hat die Hochschule beschrieben, auf welche Art und Weise die Modellbildung gelehrt wird und wie die Umsetzung in unterschiedlichen Simulationsprogrammen erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Pro Modul wird jeweils nur eine Prüfungsleistung verlangt.

Es gibt jährlich mindestens 4 Termine, an welchen die Studierenden eine Prüfung ablegen können. Es wird ein Prüfungsplan ein Jahr im Voraus erstellt, sodass Studierende ihre Prüfungen mit ausreichend Vorlauf planen können und keine Überschneidungen bzw. Dopplungen von Prüfungen an einem Tag vorliegen.

Die Wiederholbarkeit der einzelnen Prüfungen ist § 21 der „Allgemeinen Bestimmungen für Hochschulzugang, Studium und Prüfungen der Wilhelm Büchner Hochschule Private Fernhochschule Darmstadt“ zu entnehmen. In der Regel sind die Prüfungen zweimal wiederholbar.

Es kommen verschiedene Prüfungsformen zum Einsatz: Klausur, B-Prüfungen², Laborprüfungen sowie Projektausarbeitungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Regelungen der Hochschule zum Prüfungssystem beurteilt die Gutachtergruppe insgesamt als angemessen besonders auch unter dem Aspekt der Durchführung als Fernstudium.

Die Gutachtergruppe sieht im Prüfungssystem des zu akkreditierenden Studiengangs eine ausreichend aber nicht übermäßig stark ausgeprägte Kompetenzorientierung. So müssen neben dem Mastermodul in 10 Fällen „B-Prüfungen“, 7 Klausuren sowie eine Laborprüfung und eine Ausarbeitung eines Projektthemas als Prüfungsform absolviert werden. Dies ist insgesamt ein stark textlastiges Prüfungssystem, welches jedoch unter den besonderen Bedingungen eines Fernstudiums als ausreichend kompetenzorientiert angesehen wird. Insgesamt möchte die Gutachtergruppe die Hochschule dazu ermuntern, die gute Arbeit, die an vielen Stellen des Studiengangs erkennbar wird, auch auf den Bereich des Prüfungssystems zu übertragen, um dort die Kompetenzorientierung weiter auszubauen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

² Dies sind obligatorische Einsendeaufgaben.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der zu akkreditierende Studiengang ist als Fernstudiengang ausgestaltet. In diesem Modell ermöglicht die Hochschule den Studierenden eine hohe Flexibilisierung ihres Studierverhaltens und ihrer Studiengeschwindigkeit.

Das Lehrangebot ist aufgrund der Studienform als überschneidungsfrei anzusehen.

Es wird mittels Homogenisierungsphase (s. Abschnitt Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)) sichergestellt, dass die Studienanfänger über alle fachlich notwendigen Qualifikationen verfügen.

Studierende haben zudem sehr flexible terminliche Möglichkeiten zum Absolvieren einer Prüfungsleistung (Klausuren werden mindestens 4 Mal pro Jahr angeboten).

In den Lehrveranstaltungsevaluationen wird u.a. der studentische Arbeitsaufwand erhoben.

In der Regel können nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Dies wird in der „Allgemeinen Bestimmungen für Hochschulzugang, Studium und Prüfungen der Wilhelm Büchner Hochschule Private Fernhochschule Darmstadt“ geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe erachtet den Studiengang insgesamt als gut studierbar. Erkennbar wurde, dass die Hochschule großen Wert auf die Studierbarkeit legt und diese unter Berücksichtigung verschiedener Parameter sicherstellt.

Die Studierbarkeit wird sichergestellt durch gute Betreuungs- und Beratungsmöglichkeiten (die im Gespräch von Studierenden aus Referenzstudiengängen der Hochschule ausdrücklich gelobt wurden) und durch den „Online-Campus“, über welchen Studierende sich mit Kommiliton(inn)en und Dozent(inn)en austauschen, ihre Einsendeaufgaben hochladen, sich zu Prüfungen an- und abmelden und weitere studienrelevante Belange erledigen können. Dieses System ist aus Sicht der Gutachtergruppe sehr gut gelungen. Insbesondere loben sie die Möglichkeiten des direkten Kontakts mit den Lehrenden.

Die Studierbarkeit wird weiter gesichert durch ein gut strukturiertes Curriculum und umfangreiche Unterstützungs-, Beratungs- und Betreuungssysteme. Alle Prüfungen je Modul werden mehrfach im Jahr angeboten, was sicherstellt, dass Wiederholungsprüfungen nicht zur Verlängerung der Studiendauer führen. Die Studierenden gewinnen durch diese Angebotsstruktur eine hohe Flexibilisierung und Individualisierung der Prüfungsdichte, was der Studierbarkeit sehr zuträglich ist. Die Hochschule stellt sicher, dass Termine für Prüfungen frühzeitig festgelegt werden, so dass die Studierenden diese Termine in Einklang mit ihren übrigen außerhochschulischen Verpflichtungen bringen können.

Im Rahmen eines berufsbegleitenden Fernstudiums müssen die Studierenden über ein entsprechendes Organisationsvermögen verfügen, werden jedoch auch von der Hochschule bei der Organisation des Studiums gut unterstützt.

Die Studienplangestaltung erscheint der Gutachtergruppe als sinnvoll. Die Modulabfolge ist fachlich nachvollziehbar und beeinträchtigt die Studierbarkeit nicht. Auch sprechen die Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung für die Studierbarkeit. Genaue Angaben zu Eingangsqualifikationen und zur Workload-Berechnung sind im Modulhandbuch festgelegt.

Studierende aus Referenzstudiengängen der Hochschule signalisierten im Gespräch mit der Gutachtergruppe, dass das Absolvieren eines Fernstudiengangs neben der Berufstätigkeit eine hohe Belastung darstellt, dass diese jedoch – auch aufgrund der guten Unterstützungsmechanismen durch die Hochschule – durchaus leistbar sei. Die Gutachtergruppe merkt jedoch an, dass ein Abschluss in Regelstudienzeit berufsbegleitend vermutlich nur durch einen Workload möglich ist, der deutlich unter dem ausgewiesenen ECTS-Äquivalent liegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Bei der Akkreditierung handelt es sich um einen berufsbegleitenden Fernstudiengang. Die Besonderheiten, die diese Programmvariante mit sich bringt, wurden von der Gutachtergruppe überprüft und jeweils eingehend an den passenden Stellen erörtert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

An den einzelnen Stellen des Berichts wurde dem besonderen Profil als berufsbegleitender Fernstudiengang bereits Rechnung getragen. Zusammenfassend kann hier bestätigt werden, dass diesen Besonderheiten jeweils in vollem Umfang Rechnung getragen wurde.

Der Studiengang entspricht den aus dem Profil resultierenden besonderen Anforderungen. Die entsprechenden Betreuungsangebote und die Nachhaltigkeit der Angebote sind sichergestellt. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Hochschule erstrecken sich auch auf die besonderen Belange eines Fernstudiengangs.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass eine besonders gute Betreuung der Studierenden auch unter den besonderen Anforderungen eines Fernstudiums stattfindet. Die Betreuung folgt einem gut durchdachten Konzept und wird auf verschiedenen Kommunikationskanälen umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule sichert die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ihrer methodisch-didaktischen Ansätze durch verschiedene Maßnahmen. Beispielsweise wird hierfür das das hochschulinterne Qualitätsmanagement genutzt. In den Befragungen der Studierenden wird u.a. auch der Einsatz didaktischer Mittel hinterfragt und im Ergebnis ggf. angepasst.

Das Curriculum folgt laut Angabe der Hochschule dem Qualifikationsrahmen für Studiengänge und Promotionen in der Verfahrenstechnik, im Bio- und Chemieingenieurwesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen mit den oben genannten Maßnahmen gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung der fachlichen Diskurse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Nicht einschlägig.

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 3 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Nicht einschlägig.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat in Anlage 1 („Allgemeine Selbstdokumentation“) sowie in Anlage 9 („Ordnung zur Qualitätssicherung (QualiO)“) des Akkreditierungsantrags, zum Monitoring des Studienerfolgs verschiedene qualitätssichernde Maßnahmen beschrieben, welche auch auf den in diesem Verfahren zu akkreditierenden Studiengang Anwendung finden werden.

Das System sieht vor, dass Ergebnisse des Qualitätsmanagements zur gezielten Weiterentwicklung des Studiengangs herangezogen werden. Hierzu gehören regelmäßige systematisierte Evaluationen der einzelnen Module. Nach Darstellung von Studierenden und Hochschulvertreter(inne)n wird an der Hochschule jedoch auch ein informelles Feedback von Studierenden zur Weiterentwicklung von Studiengängen und zur Behebung von etwaig vorhandenen Problemen genutzt.

Die Hochschule hat die Vorgaben zur Lehrevaluation in der oben erwähnten „Ordnung zur Qualitätssicherung“ kodifiziert. Laut dieser Ordnung ist demnach die Durchführung von regelmäßigen Befragungen während unterschiedlicher Studienphasen vorgesehen.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Studierenden ein Feedback über die Ergebnisse der Evaluation in geeigneter Weise erhalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter(innen) beurteilen das vorhandene System als prinzipiell geeignet zur Sicherung aller Qualitätsaspekte des Studiengangs.

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass ihre Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden und prinzipiell von Absolvent(inn)en einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. So konnte auch im Gespräch mit Absolventen von Referenzstudiengängen der Hochschule festgestellt werden, dass deren Feedback zur Weiterentwicklung der Studiengänge beigetragen hat.

Die Studierenden und Lehrenden berichteten, dass über die Evaluationen hinaus bei Problemen von beiden Seiten das offene Gespräch gesucht werde. Dies wird von der Gutachtergruppe begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat in Anlage 1 („Allgemeine Selbstdokumentation“) unter Abschnitt 2.5 Angaben zur Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit und Nachteilsausgleich gemacht. Zur Sicherung der Geschlechtergerechtigkeit hat die Hochschule eine Gleichstellungsbeauftragte gewählt.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist jeweils unter § 18 der „Allgemeinen Bestimmungen für Hochschulzugang, Studium und Prüfungen der Wilhelm Büchner Hochschule Private Fernhochschule Darmstadt“ sichergestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter(innen) bewerten das vorhandene System als ausreichend, um etwaig vorhandene Nachteile auszugleichen und die Gleichstellung zielgerecht zu unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 16 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

(Wenn einschlägig) Der Bachelorausbildungsgang entspricht den Anforderungen gemäß § 21 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Keine

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterin/Vertreter der Hochschule:

Frau Prof. Dr. Ruth Kaesemann: Professorin im Arbeitsgebiet Energietechnik, Thermodynamik, Umwelttechnik, Verfahrenstechnik an der FH Dortmund

Vertreterin/Vertreter der Hochschule:

Herr Prof. Dr. Damian Pieloth: Professor für Mechanische Verfahrenstechnik an der Hochschule Anhalt in Köthen, Sachsen-Anhalt

Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis:

Herr Roy Seeland: Betriebsschichtleiter Gesamt-Raffinerie (Fachübergreifend tätig im Bereich der Prozessanlagen, Technologie, Labor, Produktplanung, Sicherheit), Nynas GmbH & Co.KG

Vertreterin/Vertreter der Studierenden:

Herr Philipp Hemmers: Absolvent des B.Sc. Maschinenbau der RWTH Aachen, aktuell Student im Studiengang Produktionstechnik (M.Sc.) der RWTH Aachen

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	---
Notenverteilung	---
Durchschnittliche Studiendauer	---
Studierende nach Geschlecht	---

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.02.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	07.05.2019
Zeitpunkt der Begehung:	31.07.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende aus Referenzstudiengängen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Begutachtung des für die Durchführung des Fernstudiums zentralen „Online-Campus „StudyOnline“

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der

Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)